

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 1. März 2016 (Amtsblatt 2016, S. 14 ff.)

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 01.03.2016 folgende Verordnung beschlossen:

1. Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung öffentlich zugängliche Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Reit-, Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Zonen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbestecke, Grünflächen, Waldflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Grillplätze, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Spiel- und Sportplätze, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen sowie Ufer und Böschungen von Gewässern, Denkmäler, Brunnenanlagen (Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen oder BMX-Trailstrecken), Eisbahnen, Boulebahnen sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).

2. Abschnitt Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 2

Straßenmusiker*innen

- (1) Musikgruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musiker*innen der Gruppe gleichzeitig spielen. Als Musiker*innen zählen Sänger wie Instrumentalmusiker. Ausgenommen sind reine Gesangsensembles.
- (2) Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein. Die Musiker dürfen in einer Straße nur einmal am Tag auftreten. In der Großen Straße sind drei Auftritte pro Tag erlaubt.
- (3) Im Bereich anderer Sondernutzungen (einschl. Außenbewirtschaftung), von Märkten /inkl. Weihnachtsmärkten) oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis

(20m) dieser genehmigten Veranstaltungen bzw. Sondernutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.

- (4) Das Mitführen/Bereithalten sowie der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen und Aggregaten/Batterien sowie ähnlichen Geräten ist nicht zugelassen. Der Einsatz von zum Musikabspielen geeigneten Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3

Verhalten im Sperrbezirk

- (1) Auf den innerhalb des in Absatz 2 näher bestimmten Sperrbezirks gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie an sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, ist es untersagt, zu Prostituierten Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auf das durch folgende Straßen begrenzte Teilgebiet der Stadt Osnabrück: Hasetor, Hasetorwall, Natruper-Tor-Wall, Heger-Tor-Wall, Martinistraße, Kurt-Schumacher-Damm, Rückertstraße, Hiärm-Grube-Straße, Am Pappelgraben, Schnatgang, Parkstraße, Gustav-Tweer-Straße, Weidnerstraße, Brinkstraße, Magdalenenstraße, Hauswörmannsweg, Zur Wetterwarte, Blomblattstraße, Iburger Straße bis BAB 30, Schölerbergstraße, Am Riedenbach, Ameldungstraße, Voxtruper Straße, Langenkamp, Am Huxmühlenbach, Hannoversche Straße, An der Petersburg, Dammstraße, Hamburger Straße, Rothenburger Straße, Buerische Straße, Mindener Straße, Heiligenweg, Belmer Straße, Weberstraße, Bremer Straße, Bohmter Straße, Liebigstraße, Klosterstraße, Ziegelstraße, Hasetor.

3. Abschnitt Tierhaltung

§ 4

Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen.
- (2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist;
 - a) innerhalb der durch folgende Straßen und Bahnanlagen begrenzten Teilbereiche der Stadt Osnabrück einschließlich dieser Straßen: Hasetorwall, Natruper-Tor-Wall, Heger-Tor-Wall, Schlosswall, Johannistorwall, Petersburger Wall, Konrad-Adenauer-Ring, August-Bebel-Platz, Bahnanlagen, Hasestor
 - b) innerhalb der in § 1 der Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere in der Stadt Osnabrück in der zurzeit gültigen Fassung benannten Bereiche
 2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
 3. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, sowie auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleiteter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. Insbesondere dürfen die Hunde auf diesen Flächen nicht ohne Aufsicht und Eingriffsmöglichkeit frei laufen gelassen werden.

- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.
- (4) Verkehrsflächen und Anlagen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerinnen und -halterinnen oder Tierführer und -halter sind verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hunde.
- (5) Die Regelungen der Abs. 3 und 4 gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Tiere, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 ebenfalls ausgenommen.
- (6) Die Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (7) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor dem ersten Freigang von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist bis zum Ablauf des Monats Februar des auf die Geburt folgenden Jahres, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensmonats vorzunehmen. Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) vorzunehmen. Als Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

4. Abschnitt

Von Anliegergrundstücken ausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer

§ 5

Gefahren von Grundstücken

- (1) Bei überhängendem Schnee und Eiszapfen an Gebäuden oder Bauwerken sind, wenn hierdurch Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden können, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
- (2) In Verkehrsflächen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen bis zur Höhe von 2,50 m, über Verkehrsflächen die mit Fahrzeugen befahren werden, bis zur Höhe von 4,50 m von der oder dem Verantwortlichen beseitigt werden, wenn hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht. Gleiches gilt für trockene Äste oder Zweige über Verkehrsflächen sowie für Pflanzen, die in Verkehrsflächen hineinwachsen.
- (3) Auf und an der nach außen gerichteten Seite von Einfriedungen von Grundstücken außerhalb des Waldes und der übrigen freien Landschaft, die an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen, dürfen kein Stacheldraht oder andere spitze oder scharfe Gegenstände niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht sein.
- (4) Verantwortlich für die Beseitigung sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Gebäude oder Bauwerke. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind gemeinschaftlich verantwortlich. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder Dauerwohnrecht belastet, so ist der oder die dinglich Berechtigte vorrangig an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers verantwortlich.

5. Abschnitt

Sonstige Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 6

Anbringung von Hausnummern

Die von der Hauseigentümerin oder dem Hauseigentümer nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigende Hausnummer ist unverzüglich, spätestens am Tage des erstmaligen Bezugs des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche, auch von fahrenden Fahrzeugen aus, leicht erkennbar und deutlich lesbar ist. Sie muss dauernd in diesem Zustand erhalten bleiben.

§ 7

Öffentliches Baden

Das Baden in Gewässern außerhalb der Badeanstalten und in Brunnen ist untersagt.

§ 8

Verhütung von Gesundheitsgefahren durch und für frei lebende Tiere

Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist oder für diese zugänglich ist, ausgelegt werden. Gleiches gilt für das Auslegen von Futter für Enten und andere Wasservögel. Gleiches gilt für das Auslegen von Futter für alle wildlebenden Tiere mit Ausnahme zum Zwecke der Fütterung sonstiger Singvögel und mit Ausnahme für Personen mit Jagdberechtigung.

§ 9

Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf ausgerichtet sind, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen ausschließlich der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig und spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, zu beantragen. Der Antrag hat Angaben zum Veranstalter, zur beabsichtigten Größe und Lage des Brennplatzes zu enthalten. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungsbehörde legt auf Grund der Abstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen und Baum- und Gehölzbeständen die maximale Grundfläche und Aufschichthöhe des Brennplatzes fest. Von einer Genehmigung kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden.
- (3) Es darf ausschließlich unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial darf frühestens einen Tag vor dem Brenntag auf der für das Feuer vorgesehenen Fläche aufgeschichtet werden.
- (4) Während des Abbrennens muss das Feuer ständig von mindestens einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Brennplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (5) Brauchtumsfeuer sind verboten
 1. auf Grundstücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
 2. in privat genutzten Kleingärten, auch als Bestandteil von Vereinsanlagen,

3. auf moorigem Untergrund,
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten,
5. in Wäldern und Parkanlagen,
6. auf städtischen Sportanlagen,
7. in gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern.

§ 10

Belästigung der Allgemeinheit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie in öffentlich zugänglichen Hauseingängen und Einfahrten ist untersagt:

1. das Lagern oder Schlafen, wenn dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden,
2. a) das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch in den Weg stellen, Mitführen von Tieren, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder Anfasen,
b) das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, sowie
c) das stille Betteln von Kindern oder mit Beteiligung von Kindern,
3. das Verrichten der Notdurft,

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das Wechseln des Standortes von Straßenmusikern nach § 2,
2. das Verhalten im Sperrbezirk nach § 3,
3. den Leinenzwang für Hunde nach § 4 (1,2)
4. die Mitnahme von Hunden nach § 4 (3),
5. die Beseitigung von Tierkot nach § 4 (4),
6. die Vermeidung von Lärm durch Tiere nach § 4 (6),
7. die Gefahren von Grundstücken nach § 5,
8. das Anbringen von Hausnummern nach § 6,
9. das Baden nach § 7,
10. das Füttern von Tieren nach § 8,
11. das Abbrennen von Brauchtumsfeuern nach § 9,
12. die Belästigung der Allgemeinheit nach § 10

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.